

83. Unterliegt bei kündbaren, auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsverträgen die stillschweigende Verlängerung des Vertrages, die vertragsgemäß durch das Unterlassen der Kündigung herbeigeführt wird, einer jedesmaligen besonderen Besteuerung nach Tariffstelle 70 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895?

VII. Civilsenat. Ur. v. 13. Juli 1900 i. S. preuß. Stempelfiskus (Bekl.) w. Schleswig-holstein. Landesbrandkasse (KL). Rep. VII. 122/00.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen, auf Grund deren die Klägerin ihre einzelnen Versicherungsverträge abschließt, gelten alle auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungen jedesmal als auf ein neues Kalenderjahr verlängert, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Beginn des letzteren aufgekündigt werden. Der Beklagte verlangte in einem Einzelfalle die Besteuerung einer solchen Vertragsverlängerung nach Tariffstelle 70 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wurde jedoch in beiden Instanzen zur Rückzahlung des von der Klägerin unter Vorbehalt gezahlten und demnächst im Rechtswege zurückverlangten Stempelbetrages verurteilt.

Auch seine Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Daß Versicherungsverträge, welche infolge unterbliebener Kündigung fortbestehen, keiner neuen Besteuerung unterliegen, wenn sie unter der Herrschaft des früheren Stempelrechtes vorschriftsmäßig bestempelt sind, ist in dem von dem Beklagten in Bezug genommenen Erlaß des preussischen Finanzministers vom 24. Oktober 1898 ausdrücklich anerkannt und erscheint auch zweifellos. Nach der Meinung des Beklagten soll indes der frühere Rechtszustand durch das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 eine Änderung erfahren haben. Mit Recht sind die Vorinstanzen dieser Auffassung entgegen getreten.

Nach dem unstreitig das neue Stempelrecht, ebenso wie das alte, beherrschenden Grundsatz der Urkundenbesteuerung kann eine Vertragsverlängerung, die dadurch herbeigeführt wird, daß beide Vertrags-

teile von der Ausübung des ihnen zustehenden Kündigungsrechtes übereinstimmend absehen, nur dann zur Besteuerung herangezogen werden, wenn diese die Fortsetzung des Vertrages begründende Willensübereinstimmung urkundlich zum Ausdruck gelangt, es sei denn, daß das Gesetz für einzelne Arten von Verträgen ausnahmsweise etwas Abweichendes bestimmt. Letzteres ist durch Tariffstelle 48 lit. a Abs. 8 in Bezug auf Pacht-, Miet- und antichretische Verträge geschehen. Den gleichen Grundsatz im Wege ausdehnender Gesetzesauslegung auch in den Fällen der Tariffstelle 70 zur Anwendung zu bringen, ist umso weniger statthaft, als das Gesetz hier nicht von Verlängerungen der Versicherungsverträge, sondern der Policen spricht, diese Ausdrucksweise aber nach ihrem Wortsinne und nach den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs auf schriftliche Willenserklärungen hinweist. Dazu kommt, daß die Durchführung des Principes der Urkundenbesteuerung Bestimmungen darüber erforderlich macht, in welchem Zeitpunkt oder innerhalb welcher Frist die Verstempelung der Urkunde zu bewirken ist. Da die Vorschriften der §§ 15. 16 des Stempelsteuergesetzes für die Entscheidung der Frage, wann stillschweigende Vertragsverlängerungen zu verstemeln sind, keinen Anhalt gewähren, so mußte der Gesetzgeber, sofern er sich bei der Tariffstelle 70 nicht zur Aufstellung des gleichen Grundsatzes wie in den Fällen der Tariffstellen 48 lit. b und 71 Ziff. 2 Abs. 2 entschloß, hier jenen Punkt ebenso besonders regeln, wie er dies bei der Tariffstelle 48 lit. a Abs. 2 in betreff der Pacht-, Miet- und antichretischen Verträge über unbewegliche Sachen gethan hat. Das Fehlen derartiger Bestimmungen rechtfertigt daher den Schluß, daß der Gesetzgeber bei Versicherungsverträgen die bloß stillschweigenden Vertragsverlängerungen, entsprechend der aus dem Princip der Urkundenbesteuerung sich ergebenden allgemeinen Regel, habe stempelfrei lassen wollen.

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man die Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesvorschriften in Betracht zieht.

Weder die Worte „und deren Verlängerungen“ in Tariffstelle 70, noch der Abs. 8 lit. a der Tariffstelle 48 waren im Regierungsentwurf enthalten. Sie sind vielmehr erst bei der dritten Lesung des Gesetzes im Plenum des Abgeordnetenhauses auf Antrag des Abgeordneten Samp debattenlos, und ohne daß zuvor der Antragsteller eine Begründung seiner Anträge gegeben hatte, eingeschaltet worden. Dagegen

fand sich im Regierungsentwurf eine besondere Tariffstelle 69 „Verlängerungen“ vor, die folgende Bestimmungen enthielt:

„Beurkundungen über Verlängerungen der Rechtsgeschäfte sind wie Beurkundungen neuer Rechtsgeschäfte zu versteuern.

Wenn in einer Urkunde bestimmt ist, daß ein Rechtsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so ist für die hiernach eintretenden Verlängerungen derselbe Stempel zu entrichten, als wenn diese schriftlich beurkundet wären.“

Diese Tariffstelle ist indes in der Kommission des Abgeordnetenhauses einstimmig abgelehnt worden, nachdem sie, wie es in dem Kommissionsbericht Nr. 204 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1895 S. 80 heißt, von allen Seiten einer mehr oder minder abfälligen Kritik unterzogen worden war. Man erklärte es für richtiger, bei jeder einzelnen Geschäftsart zu prüfen, ob es sich empfehle, die Verlängerung in steuerlicher Hinsicht wie ein neues Geschäft zu behandeln; komme man zur Bejahung der Frage, wie z. B. bei Mietverträgen, so sei dies im Tarif bei der betreffenden Stelle ausdrücklich auszusprechen. Dieser Auffassung der Kommission ist in den weiteren Stadien der Beratung des Gesetzentwurfes nirgends Widerspruch entgegen gesetzt worden.

Die Revision, welche die Entstehungsgeschichte der streitigen Gesetzesstelle gänzlich außer acht läßt, macht zur Begründung der von ihr vertretenen Auslegung der Tarifnummer 70 hauptsächlich geltend, daß die Worte „und deren Verlängerungen“ überflüssig sein würden, wenn man sie nur auf ausdrückliche Verlängerungen bezöge, da es selbstverständlich sei, daß solche ausdrückliche Prolongationscheine derselben Stempelsteuer wie ein neu geschlossener Versicherungsvertrag unterliegen. Dies ist nicht richtig. Das Eigentümliche jener im Geschäftsbetriebe der Versicherungsgesellschaften häufig vorkommenden Scheine besteht einmal darin, daß sie gleich den Versicherungspolizen nur einseitig von dem Versicherer unterzeichnet sind, also nicht den Erfordernissen des schriftlichen Vertragsschlusses bei zweiseitigen Verträgen genügen, sodann darin, daß sie, im Gegensatz zur Police, nicht alle für diese wesentlichen Punkte des Versicherungsvertrages enthalten, sondern nur im allgemeinen auf die Police Bezug nehmen. Ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift hätte es daher allerdings zweifelhaft sein können, ob derartige Scheine stempelrechtlich ohne weiteres

den förmlichen Polizzen und schriftlichen Versicherungsverträgen gleichzustellen seien. Wenn ferner die Revision die Frage anregt, ob nicht ein Gesetz, welches für Versicherungsverträge Schriftform vorschreibt, diese Form auch bezüglich der im schriftlichen Vertrage vorgesehenen stillschweigenden Vertragsverlängerungen als gewahrt ansehen muß, so kommt es auch hierauf nicht an. Denn für das von den Grundsätzen des Civilrechtes nicht schlechthin abhängige Gebiet des Stempelrechtes gilt unbestrittenermaßen die besondere Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes, wonach die Stempelpflicht lediglich durch den Inhalt der zu versteuernden Urkunde bestimmt wird. Die Fortsetzung eines Vertragsverhältnisses durch Unterlassen der Kündigung ist aber kein Rechtsakt, der sich aus der über den Vertragsschluß errichteten Urkunde ergibt. Die gegenteilige Annahme des von der Revision angeführten Urtheiles des vormaligen preussischen Obertribunales vom 25. Oktober 1867 (Striethorst, Archiv Bd. 68 S. 327, auch abgedruckt in dem Preussischen Centralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung Jahrgang 1868 S. 68) kann nicht ins Gewicht fallen, zumal jene Entscheidung Lieferungsverträge betrifft und sich auf thatsächliche Feststellungen im damaligen Einzelfalle stützt." . . .